

Kreisverbandsjugendordnung (KVJO) 2022 der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg im Landesverband Hessen e. V.

Die Kreisverbandsjugendordnung der DLRG-Jugend im Kreisverband Limburg-Weilburg basiert auf § 7 der Satzung des DLRG Kreisverbandes Limburg-Weilburg e.V und dem "Leitbild der DLRG-Jugend". Die Kreisverbandsjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband. Die genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Limburg-Weilburg bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Oberste und gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg sind:
 - Leben zu retten
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und
 - jungen Erwachsenen aktiv und wirksam
 - innerhalb und außerhalb des Verbandes zu
 - vertreten
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in
 - ihren jeweiligen Lebenswelten.
2. Die DLRG-Jugend Limburg-Weilburg ist eine gemeinnützige und humanitäre Organisation, das heißt
 - sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden
 - sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
 - die Mittel der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - sie darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen
3. Die Aufgaben der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg richten sich nach den genannten Zielen und sind im Leitbild der DLRG-Jugend festgehalten.
 - Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen
 - Die DLRG-Jugend Limburg-Weilburg fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG Kreisverband Limburg-Weilburg e. V. verbunden.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Limburg-Weilburg arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

1. Das Recht zu wählen beginnt mit Vollendung des 10. Lebensjahres. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit Vollendung des 10. Lebensjahres und ist auf das Höchstalter von 35 Jahren beschränkt.
Das Wahlrecht in den nachgeordneten Gliederungen ist in § 12 Abs. 1 geregelt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg sind:

1. Kreisverbandsjugendtag (KVJT)
2. Kreisverbandsjugendrat (KVJR)
3. Kreisverbandsjugendvorstand (KVJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen. Sie können entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.

§ 6 Kreisverbandsjugendtag (KVJT)

1. Der Kreisverbandsjugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandsjugendtages sind:
 - a. die Delegierten der DLRG-Jugend aus den Orts- und Kreisgruppen.
 - b. die Orts- und Kreisgruppenjugendleiter oder deren Vertreter.
 - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsjugendvorstandes.
3. Die Zahl der Delegierten zu 2.a). berechnet sich nach der Zahl der Mitglieder bis 26 Jahre laut Statistik des Kreisverbands Limburg-Weilburg zum 31.12. des Vorjahres. Pro angefangene 60 Mitglieder dieser Altersklasse steht der Gliederung 1 Delegierter zu.
4. Der Kreisverbandsjugendtag findet alle zwei Jahre statt.
5. Die Aufgaben des Kreisverbandsjugendtages sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg.
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Kreisverbandsjugendvorstandes.
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten.
 - e. Entlastung des Kreisverbandsjugendvorstandes.
 - f. Wahl des Kreisverbandsjugendvorstandes.
 - g. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
 - h. Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag.
 - i. Änderung und Verabschiedung der Kreisverbandsjugendordnung.
 - j. Genehmigung des Haushaltsplans.
 - k. Beschlussfassung über Anträge.

- I. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte.
6. Ein außerordentlicher Kreisverbandsjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der nachgeordneten Gliederungen oder auf Beschluss des Kreisverbandsjugendvorstandes innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
7. Parallel zum Kreisverbandsjugendrat können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg stattfinden.

§ 7 Kreisverbandsjugendrat (KVJR)

1. Der Kreisverbandsjugendrat ist zwischen den Kreisverbandsjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandsjugendrates sind:
 - a. die Jugendleiter der nachgeordneten Gliederungen oder deren Vertreter.
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsjugendvorstandes.
3. Der Kreisverbandsjugendrat tritt ~~nach Möglichkeit~~ mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Die Aufgaben des Kreisverbandsjugendrates sind die des Kreisverbandsjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Wahl des Kreisverbandsjugendvorstandes.
 - b. Wahl von Kassenprüfern.
 - c. Änderung und Verabschiedung der Kreisverbandsjugendordnung, ausgenommen hiervon sind redaktionell notwendige Änderungen der Kreisverbandsjugendordnung.
5. Als Aufgaben des Kreisverbandsjugendrates kommen bei Bedarf hinzu:
 - a. Nachwahlen einzelner Kreisverbandsjugendvorstandsmitglieder (ausgenommen ist der KV-Jugendvorsitzende) und Kassenprüfer.
 - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Kreisverbandsjugendvorstandsmitglieder durch Wahl eines Nachfolgers mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Ein außerordentlicher Kreisverbandsjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der nachgeordneten Gliederungen oder auf Beschluss des Kreisverbandsjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
7. Parallel zum Kreisverbandsjugendrat können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg stattfinden.

§ 8 Kreisverbandsjugendvorstand (KVJV)

1. Der Kreisverbandsjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg.
2. Der Kreisverbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. dem Kreisverbandsjugendvorsitzenden.
 - b. dem Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen.
 - c. mindestens drei, maximal sechs stellvertretenden Kreisverbandsjugendvorsitzenden.
 - d. ein vom Kreisverbandsvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
3. Eine Besetzung des Kreisverbandsjugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
4. Der Kreisverbandsjugendvorstand kann Arbeitsgruppen und Projektgruppen einsetzen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg verantwortlich.

5. Der Kreisverbandsjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandsjugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
6. Der Kreisverbandsjugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg. Hierfür kann sich der Kreisverbandsjugendvorstand einen Geschäftsverteilungsplan selbst geben.
7. Der Kreisverbandsjugendvorstand ist ermächtigt, Kreisverbandsjugendordnungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
8. Der Kreisverbandsjugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend Limburg-Weilburg in den jugendpolitischen Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg.
9. Der Kreisverbandsjugendvorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Einladungen

1. Einladungsfristen:
 - a. Beim Kreisverbandsjugendtag besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
 - b. Beim Kreisverbandsjugendrat besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
 - c. Beim Kreisverbandsjugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
 - d. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die, in den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Fristen.
2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Kreisverbandsjugendvorsitzenden; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 10 Anträge

1. Anträge zum Kreisverbandsjugendtag müssen dem Kreisverbandsjugendvorsitzenden eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Kreisverbandsjugendtag beträgt die Frist ebenfalls eine Woche.
2. Anträge zum Kreisverbandsjugendrat müssen dem Kreisverbandsjugendvorsitzenden eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Kreisverbandsjugendrat beträgt die Frist ebenfalls eine Woche. Anträge, die sich aus Foren gemäß § 7 Abs. 7 ergeben, gelten als fristgerecht.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Der KVJT und der KVJR der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, der KVJV ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

§ 12 Nachgeordnete Gliederungen

1. In den nachgeordneten Gliederungen der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg besitzen die Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt. In begründeten Einzelfällen kann von dem Höchstalter von 30 Jahren für eine Legislaturperiode Abstand genommen werden.

2. Die Jugendordnungen der nachgeordneten Gliederungen müssen im Einklang mit der Kreisverbandsjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die nachgeordneten Gliederungen vor Änderung ihrer Jugendordnungen eine Abstimmung mit dem Kreisverbandsjugendvorstand herbeizuführen. Bestehende Satzungsbestimmungen des Kreisverbandes werden hiervon nicht berührt.
3. Sollte eine nachgeordnete Gliederung keine eigene Jugendordnung haben, so gilt die Kreisverbandsjugendordnung sinngemäß.
4. Jugendjahreshauptversammlungen der nachgeordneten Gliederungen sind, sofern nicht anderweitig geregelt, bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
5. Sollte es keinen gewählten Jugendleiter in der nachgeordneten Gliederung geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages, um Delegierte für den nächstfolgenden Kreisverbandsjugendtag oder einen Vertreter für den nächstfolgenden Kreisverbandsjugendrat zu wählen.
6. Der Jugendvorstand in nachgeordneten Gliederungen besteht mindestens aus einem Jugendleiter und einem Stellvertreter. Die maximale Besetzung eines Jugendvorstandes in einer nachgeordneten Gliederung richtet sich nach dem § 8 dieser Ordnung.

§ 13 Änderungen der Kreisverbandsjugendordnung

Änderungsanträge zur Kreisverbandsjugendordnung müssen mit der Einladung zum Kreisverbandsjugendtag versandt werden.

Änderungen zur Kreisverbandsjugendordnung können nur vom Kreisverbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Kreisverbandstag bzw. Kreisverbandsrat nimmt die neue KVJO auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 8 Abs. 7.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg kann nur auf einem Kreisverbandsjugendtag bzw. außerordentlichen Kreisverbandsjugendtag beschlossen werden unter Berücksichtigung von § 6, § 10, § 11, § 12 und § 16 der Kreisverbandsjugendordnung.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Limburg-Weilburg oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen dem DLRG Kreisverband Limburg-Weilburg e.V. zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des DLRG Kreisverbandes Limburg-Weilburg resp. Die Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen e.V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Gültigkeit

Diese Kreisverbandsjugendordnung ist vom Kreisverbandsjugendtag am 25.06.2022 in Weilburg-Ahausen beschlossen worden.

Der Kreisverband hat die Fassung auf dem Kreisverbandstag am 25.06.2022 in Weilburg-Ahausen zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Kreisverbandsjugendordnung ihre Gültigkeit.